

Allgemeine Mietbedingungen der CONTAINEX Project Management GmbH (Fassung vom 06/2026)

Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend "AMB" gelten für alle Mietverhältnisse zwischen CONTAINEX Project Management GmbH (nachfolgend "CPM" oder "Vermieter") und dem Vertragspartner (nachfolgend "Mieter"). Diese AMB gelten zwischen CPM und dem Mieter auch für zukünftige Vertragsverhältnisse, ohne dass deren Geltung neuerlich ausdrücklich oder schlüssig vereinbart werden muss.

Diese AGB sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website von CPM unter www.containex-project.com abrufbar.

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Als Vertragsgrundlagen gelten – sofern vorhanden - folgende Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) der Mietvertrag,
- b) das Angebot des Vermieters
- c) diese Allgemeinen Mietbedingungen von CPM idF von 06/2026

1.2. Ergeben sich aus den erwähnten Vertragsgrundlagen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge, wobei die für den Vermieter jeweils günstigere Bestimmung zur Anwendung kommt. Änderungen der Vertragsgrundlagen und Abweichungen von einer Vertragsgrundlage bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden außer Kraft gesetzt, wenn sie vom Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; dies auch dann, wenn sich die Geschäftsbedingungen auf dem Geschäftspapier, Angeboten und dergleichen des Mieters befinden und ihnen der Vermieter nicht neuerlich widerspricht.

2. Allgemeine Regelungen

2.1. Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum des Vermieters.

2.2. Der Mieter darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen.

2.3. Der Mieter vertritt gegenüber Dritten die Interessen des Vermieters. Der Mieter wird den Vermieter von etwaigen Vorgängen, die sich nach Lieferung auf das Eigentumsrecht des Vermieters oder das Mietobjekt auswirken können, sofort verständigen.

3. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Miete und sonstige Forderungen aus diesem Vertrag sind sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Mit der Erstmietabrechnung wird die Miete für die ersten 30 Tage verrechnet, danach erfolgt die Verrechnung jeweils für den Kalendermonat im Vorhinein.

Die Miete für die ersten 60 Tage ist der Mindestmietsatz, der auch bei kürzerer Mietdauer zur Verrechnung gelangt.

3.2. Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung des Mietgegenstands länger als 6 Monate, so kann der Vermieter im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Preis- oder Kostenerhöhung (Inflation, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen, Währungsschwankungen etc.) die vereinbarten Preise für die Miete und Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die angepassten Preise sind ab dem übernächsten Monat (A – C), ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Preisanpassung, zu bezahlen. Dem Mieter steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu.

3.3. Bei Zahlungsverzug des Mieters trotz schriftlicher Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung (auch wenn dieser nur die zusätzlichen Bauleistungen betrifft) oder im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag aufzulösen und die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen oder das Mietobjekt jederzeit, auch ohne oder gegen den Willen des Mieters in Besitz zu nehmen, auch wenn sich darin Sachen befinden, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Der Vermieter haftet nur dafür, dass diese Sachen in einem Speditionslager auf Kosten und Gefahr des Eigentümers, subsidiär auch auf Kosten des Mieters, sofern ein Dritter Eigentümer ist, eingelagert werden.

3.4. Soweit diese Sachen im Eigentum oder Besitz des Mieters stehen, hat der Vermieter daran ein Pfand- und Retentionsrecht zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag. Soweit die Sachen nicht im Eigentum oder Besitz des Mieters stehen, hat der Vermieter daran ein Pfand- und Retentionsrecht zur Sicherung der Einlagerungskosten. Der Vermieter ist nach Androhung an den Mieter mit Setzung einer angemessenen Frist und Bekanntgabe des voraussichtlichen Verwertungserlöses berechtigt, die Sachen zum bekanntgegebenen Erlös zu verkaufen. Das Recht steht dem Vermieter auch an Sachen, die nicht Eigentum oder Besitz des Mieters sind, zu, wenn der erwartete Verkaufserlös die Kosten einer Einlagerung voraussichtlich nicht (mehr) deckt oder es sich um gefährliche oder verderbliche Sachen handelt. Wenn der Mieter nicht erreichbar ist oder bei Gefahr in Verzug ist der Vermieter auch ohne vorherige Verständigung des Mieters zur Verwertung oder Entsorgung berechtigt.

3.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% p.M. fällig.

3.6. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten eine Pauschale von EUR 50,-- netto (bzw. einen entsprechenden Betrag in nationaler Währung) pro Mahnung zu verrechnen.

4. Übernahme und Rückgabe des Mietobjektes

4.1. Der Mieter hat bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes zu überprüfen. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Die Geltendmachung von Ansprüchen, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind nach vorbehaltloser Übernahme des Mietobjektes ausgeschlossen. Sofern im konkreten

Auftragsfall nicht anders vereinbart, ist die Eignung der Container(anlage) und des eventuell mitgelieferten Zubehörs (z. B. Treppen, Klimageräte etc.) für den geplanten Verwendungszweck vom Mieter zu prüfen und übernimmt der Vermieter dafür keine Gewähr. Gleiches gilt für allfällige behördliche Bewilligungen, die für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung des Mietobjektes notwendig sind, mangels abweichender Regelung, sind diese vom Mieter zu besorgen und liegen in dessen Verantwortungsbereich.

4.2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen, Liefer- oder Leistungsstörungen von Subunternehmern, witterungsbedingter Umstände oder sonstiger vom Vermieter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Ereignisse berechtigen den Mieter weder zur Mietzinsminderung noch zu Schadenersatz- oder Rücktrittsansprüchen.

4.3. Der Mietgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Vermieters über die Behandlung des Mietgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

4.4. Der Mieter hat bei Übernahme des Mietobjektes eine Übergabe/Empfangsbescheinigung zu bestätigen und allfällige Mängel aufzuzeigen. Tut er dies nicht, oder erfolgt keine schriftliche Übernahmebestätigung, gilt das Mietobjekt spätestens ab tatsächlicher Nutzung als vorbehaltlos übernommen.

4.5. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Ein nicht in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückgestelltes Mietobjekt wird vom Vermieter unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert und gereinigt. Bei Verlust eines Containers, welcher Teil des Mietobjektes ist, wird dem Mieter dessen Wiederbeschaffungswert verrechnet. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietobjektes gilt die von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Übergabe-/Empfangsbescheinigung.

4.6. Ein Einbehalt vom Mietentgelt durch den Mieter wegen behaupteter Mängel ist nicht zulässig.

5. Haftung

5.1. Der Mieter haftet dem Vermieter ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, für Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe.

5.2. Das Mietobjekt ist durch den Vermieter nicht versichert.

5.3. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Vermieter grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter jedenfalls nicht für Produktionsstillstand, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten

Folgeschaden. Für vom Mieter zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal sowie für dritte Personen übernimmt der Vermieter ebenso keinerlei Haftung. Behauptete Schäden sind vom Mieter ebenso nachzuweisen wie ein allfälliges Verschulden.

5.4. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters wird, sofern nicht 6.3) Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5% der Höhe der Miete, maximal auf 6 Monatsmieten, begrenzt.

5.5. Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen – sollte der Schaden durch den Vermieter nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

5.6. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter gegenüber allen Ansprüchen Dritten schad- und klaglos zu halten.

6. Steuern und Gebühren

Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

7. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Zurückhaltungsrecht

Der Mieter ist nicht berechtigt, Mietforderungen des Vermieters gegen eigene Forderungen aufzurechnen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters Forderungen gegen ihn an Dritte abzutreten. Er ist auch nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Ansprüche gegen den Vermieter zurückzuhalten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung von Pfand- oder Retentionsrechten am Mietobjekt.

8. Salvatorische Klausel, Schriftlichkeitsgebot

8.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Angebotes der Vermieterin, des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Mietbedingungen von CPM rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht und dem erklärten Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

8.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht in Wien. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Gerichtsstand des Mieters zu klagen. Diese Vereinbarung und alle Streitfälle unterliegen dem Recht am Sitz des Vermieters unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.